

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Barbara Fuchs (GRÜ):

Wie lässt sich die geplante Flächenversiegelung von 60.000qm Acker- und Wiesenböden (für 6 Hallen á 15m Höhe) im Landkreis Fürth für den Neubau einer Logistikfirma mit den Zielen des flächenschonenden Bauens, welche so im Koalitionsvertrag festgelegt wurden, vereinbaren und wird dann aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens die geplante Umgehungsstraße für die Ortschaft an der B14 schneller realisiert werden als aktuell anvisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Die Ausweisung von neuen Bauflächen erfolgt eigenverantwortlich durch die Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Neben dem prinzipiellen Bedarf der Planung sind zudem die Anforderungen des Baugesetzbuches und des Landesentwicklungsprogramms hinsichtlich eines möglichst flächensparenden Bauens (vorrangige Innenentwicklung gem. § 1 Abs. 5, die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 7, Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2, Grundsatz des Flächensparens LEP 3.1) in der Abwägung zu berücksichtigen. Da die gemeindliche Bauleitplanung nicht der Fachaufsicht, sondern nur der Rechtsaufsicht durch den Staat unterliegt, gibt es seitens der Staatsregierung keine Möglichkeit, auf die Planung Einfluss zu nehmen, sofern keine beachtlichen (Verfahrens-) Fehler vorliegen.

Der Markt Roßtal hat die Erweiterung des Gewerbegebietes im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Verfahrensrechtliche Fehler lagen zur Überzeugung des Landratsamtes Fürth als zuständiger Genehmigungsbehörde nicht vor, weswegen dieses den Flächennutzungsplan am 04.04.2018 genehmigt hat.

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Ein Aufstellungsbeschluss wurde bislang nicht gefasst. Im Verfahren wird sich der Markt Roßtal auch mit den Belangen des Flächensparens auseinanderzusetzen haben. Das Bauleitplanverfahren ist durch hohe Transparenz sowie Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung geprägt.

Auf die geplante Ortsumgehung Buchschwabach im Zuge der Bundesstraße 14 wird die Planung des Logistikbetriebes keine Auswirkungen haben. Die Prioritäten bei der Verwirklichung von Neubaumaßnahmen an Bundesfernstraßen werden im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen durch die Zuordnung in Dringlichkeitsstufen festgelegt. Die Ortsumgehung Buchschwabach ist der Dringlichkeit WB* („Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“) zugeordnet. An dieser Dringlichkeitseinstufung wird sich nichts verändern.